



Präambel

Die Gemeinde Johanniskirchen im Landkreis Rottal-Inn erlässt auf Grund

- der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO)
- des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- der Planzeichenverordnung (PlanzV)

in der jeweils zum Zeitpunkt dieses Beschlusses gültigen Fassung, die Teilaufhebung des Bebauungsplanes "An der Schule" durch Deckblatt Nr. 1 als Satzung.

§1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes "An der Schule" durch Deckblatt Nr. 1 ist die Planzeichnung M 1:1000 vom 23.02.2021 maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.

§2 Bestandteile der Satzung

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes "An der Schule" durch Deckblatt Nr. 1 besteht aus:

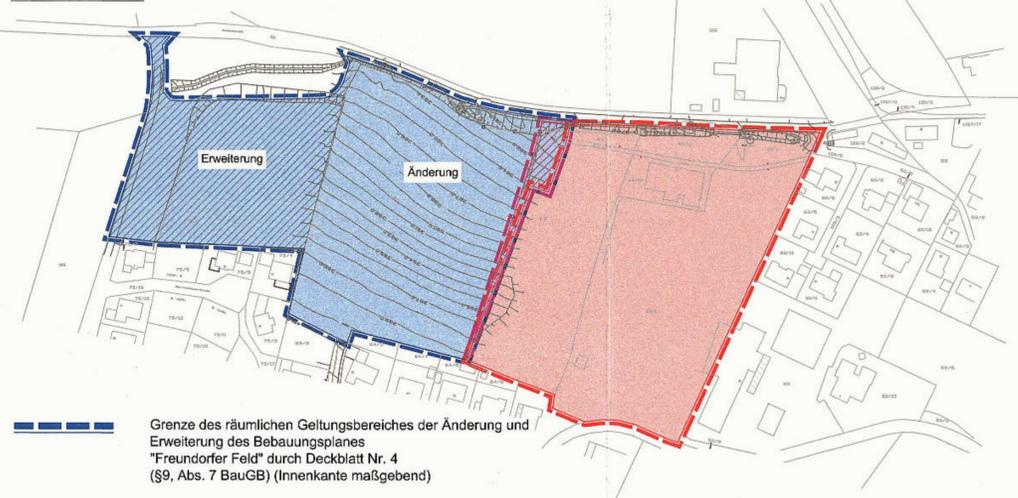
- 1) Planzeichnung (M 1:1.000) mit zeichnerischem Teil vom 23.02.2021 mit Übersichtslageplan und den Planlichen und Textlichen Festsetzungen
- 2) Begründung mit Umweltbericht vom 23.02.2021

Gemeinde Johanniskirchen, den 28.05.21
 Max Maier, 1. Bürgermeister



III. HINWEISE

ÜBERSICHTSPLAN BAULEITPLANUNG "FREUNDORFER FELD" UND "AN DER SCHULE"
 MASSSTAB 1 : 2.000

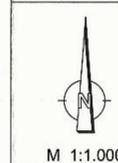


--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Freundorfer Feld" durch Deckblatt Nr. 4 (§9, Abs. 7 BauGB) (Innenkante maßgebend)

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Freundorfer Feld" durch Deckblatt Nr. 4 (§9, Abs. 7 BauGB) (Innenkante maßgebend)

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Teilaufhebung des Bebauungsplanes "An der Schule" durch Deckblatt Nr. 1 (§9, Abs. 7 BauGB) (Innenkante maßgebend)

Übersichtslageplan o. M.



Teilaufhebung des Bebauungsplanes "An der Schule" durch Deckblatt Nr. 1
 Gemeinde Johanniskirchen
 Landkreis Rottal-Inn
 Regierungsbezirk Niederbayern



Planunterlagen:
 Grundkarte erstellt auf digitaler Flurkarte des Vermessungsamtes
 Stand: 2019

- Verfahrensvermerke**
1. Aufhebungsbeschluss (§2 Abs. 1 BauGB)
 Der Gemeinderat von Johanniskirchen hat in der Sitzung vom 11.02.2020 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes "An der Schule" durch Deckblatt Nr. 1 beschlossen. Der Aufhebungsbeschluss wurde am 22.05.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
 2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes "An der Schule" durch Deckblatt Nr. 1 in der Fassung vom 23.04.2020 hat in der Zeit vom 02.06.2020 bis 08.07.2020 stattgefunden.
 3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)
 Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die Teilaufhebung des Bebauungsplanes "An der Schule" durch Deckblatt Nr. 1 in der Fassung vom 23.04.2020 erfolgte in der Zeit vom 02.06.2020 bis 08.07.2020.
 4. Billigungs- und Auslegungsbeschluss
 Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 04.08.2020 den Entwurf zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes "An der Schule" durch Deckblatt Nr. 1 in der Fassung vom 04.08.2020 gebilligt. Gleichzeitig wurde der Auslegungsbeschluss gefasst.
 5. Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
 Die öffentliche Auslegung zum Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes "An der Schule" durch Deckblatt Nr. 1 in der Fassung vom 04.08.2020 erfolgte in der Zeit vom 15.09.2020 bis einschließlich 15.10.2020.
 6. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
 Zu dem Entwurf der Teilaufhebung des Bebauungsplanes "An der Schule" durch Deckblatt Nr. 1 in der Fassung vom 04.08.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 15.09.2020 bis einschließlich 15.10.2020 beteiligt.
 7. Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB)
 Die Gemeinde Johanniskirchen hat mit Beschluss vom 23.02.2021 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes "An der Schule" durch Deckblatt Nr. 1 in der Fassung vom 04.08.2020 als Satzung beschlossen.

Unterstützung:
 Aussagen über Rückstellungen auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte noch aus den Zeichnungen und Text abgeleitet werden

Nachrichtliche Übernahmen:
 Für nachträglich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

Urheberrecht:
 Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

ENTWURFSBEARBEITUNG: 23.04.2020, 04.08.2020, 23.02.2021
 ENTWURFSVERFASSER: JOCHAM + KELLHUBER

JOCHAM + KELLHUBER
 Landschaftsarchitekten Stadtplaner GmbH